

RS Vwgh 1997/12/17 96/12/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §3 idF 1994/619;

StudFG 1992 §6 Z2 idF 1994/619;

Rechtssatz

Die Absolvierung der Lehramtsprüfung an einem Pädagogischen Institut des Bundes ist eine "andere gleichwertige Ausbildung" iSd § 6 Z 2 StudFG 1992, weil hiervon die Berechtigung erworben wird, an Pflichtschulen zu unterrichten. Daß diese Qualifikation nicht an einer der im § 3 StudFG 1992 genannten Einrichtungen erworben wurde und damit die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht in Frage kommt, ist ohne Bedeutung (Hinweis E 29.11.1988, 88/12/0096).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120079.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at